



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sybilla Nitsch (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister und Chef der Staatskanzlei

Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Gesetzentwurf „Gesetz zur Stärkung der Verfassungstreue“¹ der Landesregierung definiert als Zielsetzung „sicherzustellen, dass Verfassungsfeinde vom öffentlichen Dienst ferngehalten werden“ (s. 2). Um dieses Ziel zu erreichen, definiert der GE den Bedarf weitere Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen umfassen u.a. eine standardmäßige Anfrage beim Verfassungsschutz (Regelanfrage).

Vorbemerkungen der Landesregierung:

1. Die Fragestellerin verweist auf den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfassungstreue (Drucksache 20/4418). Mit diesem soll unter anderem eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz eingeführt werden. Dies dient dem konsequenten Vorgehen gegen Extremismus im öffentlichen Dienst. Nach Ansicht der Landesregierung kann dieses konsequente Vorgehen nicht von einer bestimmten Anzahl oder Häufung von Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht oder Zweifeln an derselben abhängig gemacht werden. Es entspricht dem Beratungsstand der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), dass „für Verfassungsfeinde kein Platz im öffentlichen Dienst ist. Auch wenn es sich im Verhältnis der Gesamtzahl der im öffentlichen

¹ Drs. 20/ 4418: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/04400/drucksache-20-04418.pdf>

Dienst Beschäftigten nur um ganz wenige Fälle handelt, ist jeder Fall einer zu viel“ (Beschluss Nummer 1 zu TOP 58 der IMK vom 01. bis 03.06.2022).

2. Zu den Fragen 1 bis 5, die sich auf einen sehr lange zurückliegenden Zeitraum erstrecken, wird darauf hingewiesen, dass eine Antwort nur möglich ist, soweit die Sachverhalte inzwischen nicht aufgrund von den jeweiligen Löschungsvorschriften getilgt worden sind. Darüber hinaus werden im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur für den Bereich der Lehrkräftepersonalverwaltung und der Lehrkräftegewinnung im Vorbereitungsdienst Hinweise auf Bedenken oder Zweifel an der Verfassungstreue sowie entsprechende Maßnahmen grundsätzlich nicht statistisch erfasst. Eine Auswertung nach zurückliegenden Kalenderjahren bzw. nach den in den Fragen genannten Kriterien ist daher nicht möglich.

1. Wie viele Hinweise auf Bedenken oder Zweifeln an der Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten sind der Landesregierung aus den letzten zehn Jahren bekannt? Bitte nach Kalenderjahr auflisten.

Antwort:

In den Jahren 2017 bis 2026 sind in folgendem Umfang Hinweise auf Bedenken oder Zweifeln an der Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten bekannt geworden:

Jahr	Anzahl
2017	0
2018	1
2019	0
2020	5
2021	3
2022	5
2023	5
2024	5
2025	1
2026	1

2. Wie viele Personen sind in den letzten zehn Jahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Verfassungstreue, oder nachweislich verfassungsrechtliche relevante Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes verfolgt haben, aus einem Beamtenverhältnis entlassen worden? Bitte nach Begründung und Kalenderjahr auflisten.

Antwort:

Bei einer Person ist die Entlassung im Jahr 2019 rechtskräftig geworden. Es handelte sich um die Entlassung eines Beamten auf Probe wegen Nichtbewährung in der Probezeit aufgrund begründeter Zweifel an der Verfassungstreue.

Eine Person ist im Jahr 2024 wegen fehlender charakterlicher Eignung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen worden. Dazu zählen auch Zweifel an der Verfassungstreue. Eine trennscharfe Abgrenzung der einzelnen Beamtenpflichten ist nicht immer möglich.

Darüber hinaus sind der Landesregierung keine weiteren Fälle in dem angefragten Zeitraum bekannt.

3. Wie viele Personen wurden in den letzten zehn Jahren wegen eines Verstoßes gegen die Verfassungstreue nicht in ein Beamtenverhältnis eingestellt? Bitte nach Kalenderjahr auflisten.

Antwort:

Eine Person wurde im Jahr 2026 nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt, da Zweifel an der Verfassungstreue vorgelegen haben.

Darüber hinaus sind der Landesregierung keine weiteren Fälle in dem angefragten Zeitraum bekannt.

4. Wurden disziplinarrechtliche Konsequenzen gezogen, wenn Hinweise zu Bedenken oder Zweifeln an der Verfassungstreue nicht zu einer Entlassung führten? Falls ja, welche Konsequenzen wurden gezogen und in welcher Häufigkeit?

Antwort:

Im Jahr 2022 ist in einem Fall eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verhängt worden.

Darüber hinaus sind der Landesregierung keine weiteren Fälle in dem angefragten Zeitraum bekannt.

5. Wie viele Hinweise auf Bedenken oder Zweifel an der Verfassungstreue wurden in den letzten zehn Jahren im Rahmen einer Remonstration oder unter Berufung auf den Hinweisgeberschutz gemeldet? Bitte nach Kalenderjahr und Meldeweg aufschlüsseln.

Antwort:

Das Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 223), ist am 3. Juni 2026 in Kraft getreten. Daher kann es erst seitdem Fälle gegeben haben, die sich auf das Hinweisgeberschutzgesetz, hier auf § 2 Absatz 1 Nummer 11, berufen.

Aus den hier relevanten Zeiträumen, die Jahre 2017 bis 2026 im Falle der Remonstration, die Jahre 2023 bis 2026 im Falle von Hinweisen nach dem

Hinweisgeberschutzgesetz, sind der Landesregierung keine Fälle bekannt geworden.

6. Plant die Landesregierung, neben dem Gesetzentwurf 20/4418 „Gesetz zur Stärkung der Verfassungstreue“ weitere Maßnahmen zur Stärkung der Verfassungstreue? Wenn ja, welche gezielten Angebote bspw. in Aus-, Fort- und Weiterbildung sollen angeboten werden?

Antwort:

Das Thema Verfassungstreue ist untrennbar verknüpft mit Extremismusprävention. In diesem Bereich bestehen bereits verschiedene Angebote, die laufend fortentwickelt werden; dazu im Einzelnen:

Über den beim Referat IV 43 des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport angesiedelten Landespräventionsrat und das Landesdemokratiezentrum sind weitere Informationen über Extremismus und extremistische Erscheinungsformen zu erhalten. Ergänzende diesbezügliche Angebote sind auf den Internetseiten des Landesdemokratiezentrums zu finden (www.ldz-sh.de), über das auch auf Fortbildungsformate, Workshops und Beratungsangebote zu Extremismusprävention sowie zur Prävention sämtlicher Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (z.B. Rassismus, Antisemitismus und Homophobie) zugegriffen werden kann.

Im Referat IV 43 sind zugleich Kontakt- und Fachstellen für die Prävention von rechtsextremistischen Erscheinungen, für die Prävention von religiös motiviertem Extremismus, für Antiziganismusprävention und gegen Hass und Hetze, für Antisemitismusprävention sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit angesiedelt. Außerdem gibt es eine Landeskoordinierungsstelle für das Thema Antirassismus, die u. a. die interministerielle Umsetzung des [Landesaktionsplans gegen Rassismus](#) koordiniert. Auch gibt es seit kurzem den Aktionsplan gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben in Schleswig-Holstein.

Für den schulischen Bereich stehen die Schulaufsichten als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. In weitreichenderen Fällen steht der Referent für Extremismusprävention in der Abteilung III 3 des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als Koordinator für den gesamten Phänomenbereich der Extremismusprävention zur Verfügung. Er berät auch die Schulaufsichten und ist Ansprechpartner für den Bereich Extremismus im Notfallwegweiser für Schulen.

Im IQSH gibt es im Bereich Extremismusprävention, Antisemitismus und Demokratiebildung eine Ansprechpartnerin zur Beratung, insbesondere von Lehrkräften und schulischem Personal. Hierfür wurde Anfang 2026 ein Beratungstelefon eingerichtet, das zweimal im Monat bedient wird. Zusätzliche Beratungen finden nach individueller Absprache statt.

Neben der pädagogischen Beratung ist die Koordinatorin auch für die Entwicklung und Steuerung von internen und externen Fortbildungsveranstaltungen, Schulentwicklungstagen und konzeptionellen Tätigkeiten wie bspw. dem Interventionsplan, Stellungnahmen und Zulieferung für Leitfäden und Handlungsanweisungen im Bereich Extremismus zuständig.

Ab dem Jahr 2027 sollen zweimal im Jahr Landesfachtage zu den Themen Extremismus, Antisemitismus sowie Demokratiebildung stattfinden. Für das Jahr 2027 werden die Themen Rechtsextremismus (Theorie und Praxisver-zahnung für den schulischen Alltag) sowie Antisemitismus (verstehen – be-
gennen – handeln) eingebettet.

Der Themenbereich Antisemitismus ist seit August 2026 am IQSH/SG33 an-
gegliedert. Für Antisemitismus sowie jüdisches Leben (in SH) werden Fortbil-
dungen, Workshops, Landesfachtage sowie verschiedene nationale und inter-
nationale Kooperationen umgesetzt und angestrebt z.B. mit dem Anne-Frank
Zentrum Berlin, Gedenkstätten sowie Yad Vashem.

Lehrkräfte können im IQSH z. B. Fortbildungen zu Themen wie Rechtsextre-
mismus, Antisemitismus, Radikalisierungsprozesse oder den Zertifikatskurs
„Hass und Hetze in der Schule!? Demokratie beginnt im Klassenzimmer“ be-
legen. Für neue Schulleiterinnen und Schulleiter wird in Zukunft ein Modul
„Umgang mit Rechtsextremismus an Schulen“ angeboten.

Des Weiteren legt das Einführungsfortbildungsprogramm für juristische Nach-
wuchskräfte auf die persönliche und soziale Entwicklung von Führungskräften
der Zukunft Wert. Insbesondere werden die Bereiche Kommunikation und in-
terkulturelle Kompetenz abgedeckt. In der Veranstaltung "Einstieg ins Perso-
nalrecht und seine Praxis in der Landesverwaltung für Juristen" werden die
Grundzüge des Arbeits- und Dienstrechts behandelt.

Darüber hinaus gibt es weitere spezielle Fort- und Ausbildungsmodule für die
jeweiligen Fachrichtungen und Laufbahnen: z.B. Interkulturelle Kompetenz als
Wahlpflichtmodul im Studiengang Allgemeine Verwaltung/Public Administrati-
on (B.A.) an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD)
sowie als Bestandteil der Module im Abschlussstudium und als Praxistraining
in den Modulen des Grundpraktikums im Studiengang Polizeivollzugsdienst
(B.A.) an der FHVD bzw. als Lernziel; in der Landespolizei ferner Lehrgänge
der Fachinspektion Aus - und Fortbildung zu interkultureller Kompetenz.